**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 671 (11) Bielefeld, den 23.05.2016**

**09. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2016**

Richter am Landgericht **Finke** ist mit Wirkung vom 01.06.2016 zum Zwecke der Erprobung an das Oberlandesgericht Hamm abgeordnet.

Richter am Landgericht **Grosbüsch** ist für die Zeit vom 02.06.2016 bis zum 01.11.2016 Elternzeit bewilligt.

Aus diesem Grund wird die richterliche Geschäftsverteilung mit Wirkung ab dem **01.06.2016** wie folgt geändert:

1.

Richter am Landgericht **Reiner** scheidet mit 0,2 seines Arbeitskraftanteils aus der 17. Strafkammer (StVK) aus und wird im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,2 seiner Arbeitskraft der 2. Strafkammer zugewiesen, der er nunmehr mit 0,7 seiner Arbeitskraft angehört.

2.

Richterin am Landgericht **Wiebusch-Knauff** scheidet aus der 21. Berufungszivilkammer aus und wird im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,5 ihrer Arbeitskraft der 22. Zivilkammer zugewiesen.

3.

Richter am Landgericht **Dr. Riesenbeck** scheidet aus der 9. Zivilkammer aus. Gemäß § 21 e Abs. 4 GVG bleibt er als Berichterstatter für die Verfahren 9 O 287/13 und 9 O 521/12 weiter zuständig. Im Umfang des freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,6 seiner Arbeitskraft wird er der 9. Strafkammer zugewiesen, der er nunmehr mit 0,7 seiner Arbeitskraft angehört. Im Umfang des freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,3 seiner Arbeitskraft wird er der 17. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

4.

Richter am Landgericht **Wahlmann** übernimmt den stellvertretenden Vorsitz in der 17. Strafkammer (StVK)

5.

Richterin am Landgericht **Recksiegel** scheidet mit 0,05 ihrer Arbeitskraft aus der 8. Zivilkammer aus und nimmt mit dem dadurch freiwerdenden Anteil ihrer Arbeitskraft die Aufgaben einer Güterichterin nach Abschnitt D. II. des Geschäftsverteilungsplans wahr.

6.

Richter am Landgericht **Dr. Kalski** scheidet mit 0,4 Arbeitskraftanteilen aus der 9. Strafkammer aus, der er bislang im Umfang von 0,7 seiner Arbeitskraft angehört. Im Umfang des freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,2 seiner Arbeitskraft wird er der 18. Strafkammer (StVK) zugewiesen. Im Umfang des freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,2 seiner Arbeitskraft wird er der 21. Zivilkammer zugewiesen.

Mit Wirkung am dem **15.06.2016** scheidet Richter am Landgericht **Dr. Kalski** aus der 9. Strafkammer aus. Im Umfang des freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,3 seiner Arbeitskraft wird er der der 21. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit 0,5 seiner Arbeitskraft angehört.

Petermann Drees Dr. Misera

 *(verhindert)*

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann

Herr VRLG Drees ist urlaubsbedingt verhindert, an der Beschlussfassung mitzuwirken.

Petermann